



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 50 | 17. November 2023

www.mainz.de/amtsblatt

Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz

Erzieher:innen

**Statt wegziehen.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ausbildung und Studium

**Statt träumen.
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz

KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz

ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung	3
◆ gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung	3
◆ Allgemeinverfügung zur Wegbenennung in Mainz-Lerchenberg	3
◆ Stauanlagenschau gemäß § 101 Landeswassergesetz	4
◆ Baumfällungen	5
◆ Vereinbarung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt	8
◆ Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ (Anstaltssatzung)	10
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	19
◆ Keine Veröffentlichungen	19
→ Gremien	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim	20
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach	21
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt	21
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim	22
◆ Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	23
◆ Sitzung des Wirtschaftsausschusses	24
◆ Sitzung des Sozialausschusses	24
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	25
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	26
◆ Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz	26
◆ Sitzung des Schulträgerausschusses	27
→ Stellenausschreibungen	27
◆ Stellvertretende Leitung Kita Windmühlenstraße (m/w/d)	27
◆ Pädagogische Mitarbeiter:in Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Weisenau/Laubenheim (m/w/d)	27

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Dem Zweckverband Layenhof/Münchwald wird in der Sitzung am 08.12.2023 der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für den Doppelhaushalt 2024/2025 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Freitag, den 24.11.2023 bis Donnerstag, den 07.12.2023 (montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr), bei der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Rheinstraße 55, 55116 Mainz, aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können bis Donnerstag, den 07.12.2023 schriftlich oder per E-Mail unter dem Stichwort „Haushaltsplanung 2024/2025“ bei der

Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
Rheinstraße 55, 55116 Mainz,
gvg@stadt.mainz.de

eingereicht werden.

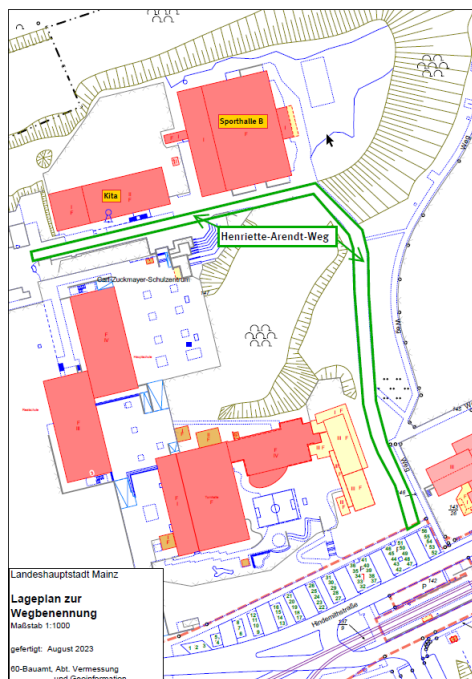
Mainz, den 10.11.2023

Verbandsvorsteher
gez. Nino Haase
Oberbürgermeister

zu benennen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses wird folgende Allgemeinverfügung gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlassen:

1. Der im nachfolgenden Kartenausschnitt grün umrandete Weg (kein eigenständiges Flurstück im Liegenschaftskataster) wird in „Henriette-Arendt-Weg“ benannt.



2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

II. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die Benennung von Straßen und Plätzen mit postalischen Charakter erfolgt unter anderem im Interesse der Allgemeinheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und

**Allgemeinverfügung
zur Wegbenennung in Mainz-Lerchenberg**

Aktz.: 62 85 02 Ler

Straßenschlüssel	79413
Postleitzahl	55127
Statistischer Bezirk	5331
Kommunalwahlbezirk	5346
Bundestagswahlbezirk	5303

I.
Zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 beschlossen, den Fußweg, der von der Hindemithstraße zur städtischen Kindertagesstätte und der Sporthalle B führt, in

Henriette-Arendt-Weg



Ordnung. Straßen- und Platznamen sollen eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet gewährleisten, die insbesondere bei Einsätzen des Rettungsdienstes von erheblicher Bedeutung ist. Im Falle eines etwaigen Widerspruchsverfahrens könnten Missverständnisse über den Straßen- bzw. Platznamen zu Orientierungsschwierigkeiten führen, die einer schnellen und reibungslosen Auffindbarkeit von Adressaten entgegenstehen. Eine Gefahr für Leib und Leben kann nicht ausgeschlossen werden und stellt demnach eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Das mögliche Interesse einer/eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat demnach gegenüber dem öffentlichen Interesse, d. h. der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

III. Sonstiges

1. Der Stadtratsbeschluss zur Benennung als Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Internet über die Homepage der Stadt Mainz (Rubrik „Ratsinformationsportal“ im Sitzungskalender unter „Stadtrat“ als Tagesordnungspunkt 88 der Sitzung vom 11. Oktober 2023) eingesehen werden. Eine Einsichtnahme kann auch bei der Stadtverwaltung Mainz, Bauamt, Am 87er Denkmal, Zitadelle Bau E, im Zimmer 208 während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 3177 erfolgen.

2. Kurzbiografie von Henriette Arendt

Henriette Arendt, auch Schwester Henny genannt, Krankenschwester und erste Polizeiasistentin Deutschlands, wurde am 11. November 1874 in Königsberg geboren.

Sie engagierte sich für wohnungslose Frauen, männliche jugendliche Straffällige und in der Kinderfürsorge. Nachdem sie ihre Tätigkeit bei der Stuttgarter Polizei gekündigt hatte, hielt sie viele Vorträge und veröffentlichte mehrere Bücher, u. a. „Erlebnisse einer Polizeiasistentin“.

In ihren letzten Lebensjahren arbeitete sie als Oberschwester bei der französischen Rheinarmee in Mainz. Sie starb 1922 in Mainz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet stv-mainz@poststelle.rlp.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 2. November 2023

gez. Marianne Grosse
Beigeordnete

Stauanlagenschau gemäß § 101 Landeswassergesetz

Nach § 101 Landeswassergesetz (LWG) wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Kesseltal schauen. An der Schau nehmen VertreterInnen der oberen Wasserbehörden (SGD-Süd), der unteren Naturschutzbehörde und des Betreibers des HRB Kesseltal (Wirtschaftsbetrieb Mainz) teil.

Interessierte Grundstückseigentümer, Anlieger sowie die Nutzungsberechtigten und die nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen sind ebenfalls berechtigt an der Schau des Beckens teilzunehmen.

Die Beckenschau in der Gemarkung Hechtsheim findet am 11.12.2023 um 9.00 Uhr am HRB Kesseltal statt.

Bei schlechtem Wetter kann der Termin, nach vorheriger Ankündigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz kurzfristig geändert werden.



Baumfällungen

Grün- und Umweltamt

13.11.2023

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Altstadt	Große Bleiche	1 x Robinie, Nr. 80	Bruchgefahr
	Große Bleiche	1 x Robinie, Nr. 87	abgestorben
	Bauhofstraße	1 x Ahorn, Nr. 16	Stammfäule
	Löhrstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 6	Stammfußfäule
	Mailandsgasse	1 x Robinie, Nr. 16	Umsturzgefahr
	Malakoff-Terrasse	1 x Linde, Nr. 1	Stammfußfäule
	Mitternachtsgasse	1 x Robinie, Nr. 5	abgestorben
	Schöffnerstraße	1 x Kugelrobinie, Nr. 7	Bruchgefahr
	Weißliliengasse	1 x Mehlbeere, Nr. 10	abgestorben
	Weißliliengasse	1 x Mehlbeere, Nr. 27	Pilzbefall
	Weißliliengasse	1 x Mehlbeere, Nr. 30	abgestorben
Bretzenheim	Jakob-Leischner-Straße, Feuerwehr	1 x Spitzahorn, Nr. 2	Bruchgefahr
	Jakob-Leischner-Straße, Feuerwehr	1 x Walnuss, Nr. 15	abgestorben
Ebersheim	Hinter der Töngeshalle	1 x Hainbuche, Nr. 35	abgestorben
	Sportplatz Töngesstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 10	abgestorben
	In der Töngeswiese	1 x Mehlbeere, Nr. 22	abgestorben
Finthen	Spielplatz Pfarrer-Autsch-Straße	1 x Sandbirke, Nr. 14	abgestorben
	An den Lehmgruben	1 x Ahorn, Nr. 26	abgestorben
	An den Lehmgruben	1 x Ahorn, Nr. 27	abgestorben
	Flugplatzstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 14	Bruchgefahr
	Flugplatzstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 34	Bruchgefahr
	Kurmainzstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 11	abgestorben
	Pliniusweg	1 x Mehlbeere, Nr. 2	Bruchgefahr
	Waldthausenstraße	1 x Hainbuche, Nr. 60/A	abgestorben
Gonsenheim	Grünanlage Alter Friedhof / Kirchstraße	1 x Kiefer, Nr. 65/A	abgestorben
	Grünanlage Alter Friedhof / Kirchstraße	1 x Kiefer, Nr. 93	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße geg. Haus-Nr. 37	1 x Robinie, Nr. 57	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße geg. Haus-Nr. 37	1 x Ahorn, Nr. 66/A	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße geg. Haus-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 67	Rußrindenkrankheit
	Grünanlage Elsa-Brändström-Straße geg. Haus-Nr. 5	1 x Stieleiche, Nr. 167	abgestorben
	Grünanlage Willy-Brandt-Platz H-Nr. 2a	1 x Waldkiefer, Nr. 146	abgestorben
	Lennebergspange/Autobahnauffahrt K18	1 x Robinie, Nr. 349	abgestorben



	Lennebergspange/Autobahnaufahrt K18	1 x Robinie, Nr. 380	abgestorben
	Wildpark	1 x Waldkiefer, Nr. 424	abgestorben
Hartenberg / Münchfeld	Grünanlage Hartenbergpark	1 x Weide, Nr. P1410	Bruchgefahr
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Bergahorn, Nr. 32	abgestorben
	Grünanlage Saarstraße neben Tankstelle	1 x Hainbuche, Nr. 125	abgestorben
Hechtsheim	Bodenheimer Straße	1 x Robinie, Nr. Z1	abgestorben
	Bodenheimer Straße	1 x Robinie, Nr. Z2	Stammfußfäule
Laubenheim	Am Flutgraben	1 x Weide, Nr. 2	abgestorben
	Henry-Moisand-Straße	1 x Felsenbirne, Nr. 26	abgestorben
	Parkstraße	1 x Sommerlinde, Nr. 54	abgestorben
	Rheintalstraße	1 x Hainbuche, Nr. 31	abgestorben
Lerchenberg	Rubensallee Hr- Nr. 49 - L427	1 x Weide, Nr. 71	abgestorben
	Gustav-Mahler-Straße	1 x Hainbuche, Nr. 9/A	Stammriss
Marienborn	Altkönigstraße	1 x Ahorn, Nr. 51	abgestorben
	Altkönigstraße	1 x Ahorn, Nr. 68/A	abgestorben
	Altkönigstraße	1 x Vogelbeere, Nr. 69/A	abgestorben
Mombach	Kreuzstraße Feuerwehr	1 x Robinie, Nr. 21	Bruchgefahr
	Grünanlage Alter Friedhof / Am Lemmchen	1 x Kugelrobinie, Nr. 54	abgestorben
	Grünanlage Alter Friedhof / Am Lemmchen	1 x Kugelrobinie, Nr. 55	abgestorben
	Grünanlage Alter Friedhof / Am Lemmchen	1 x Spitzahorn, Nr. 69	abgestorben
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Robinie, Nr. 4	Bruchgefahr
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Bergahorn, Nr. 7	Bruchgefahr
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Robinie, Nr. 40	Bruchgefahr
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Robinie, Nr. 153	Bruchgefahr
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Robinie, Nr. 279	Bruchgefahr
	Grünanlage Am Lemmchen geg. Haus-Nr. 50	1 x Robinie, Nr. 283	Bruchgefahr
	Grünanlage De-la-Roche-Anlage	1 x Spitzahorn, Nr. 49	Pilzbefall
	Grünanlage Franz-Vlasdeck-Anlage	1 x Hainbuche, Nr. 32/B	abgestorben
	Grünanlage Grünzug Dr.-Falk-Weg	1 x Robinie, Nr. 26	abgestorben
	Grünanlage Grünzug Dr.-Falk-Weg	1 x Spitzahorn, Nr. 46	Bruchgefahr
	Grünanlage Kreuzstraße Haus-Nr. 63	1 x Robinie, Nr. 5	abgestorben
	Grünanlage Kreuzstraße Haus-Nr. 63	1 x Weichselkirsche, Nr. 12	abgestorben
Grünanlage Obere Kreuzstraße vor Haus-Nr. 30	1 x Vogelkirsche, Nr. 44	Bruchgefahr	



	Grünanlage Obere Kreuzstraße vor Haus-Nr. 30	1 x Hainbuche, Nr. 91	abgestorben
	Erzbergerstraße / Ecke Kreuzstraße	mehrere Baumentnahmen	abgestorben
	Quellwiesstraße	1 x Rotfichte, Nr. 5	Bruchgefahr
	Naturnaher Spielplatz Köppelstraße	1 x Traubenkirsche, Nr. 2	abgestorben
	An der Brunnenstube	1 x Sandbirke, Nr. 8	abgestorben
	An der Hasenquelle	1 x Apfel, Nr. 8	abgestorben
	Karlsstraße	1 x Esche, Nr. 36	abgestorben
Neustadt	Adam-Karrillon-Straße	1 x Robinie, Nr. 39	Bruchgefahr
	Frauenlobstraße	1 x Robinie, Nr. 17	Bruchgefahr
	Frauenlobstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 21	Bruchgefahr
	Kaiserstraße	1 x Bergahorn, Nr. 179	Stammfußschaden
	Kurfürstenstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 45	abgestorben
	Kurfürstenstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 72	Bruchgefahr
	Kurfürstenstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 73	Bruchgefahr
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 1	abgestorben
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 40	abgestorben
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 50	abgestorben
	Nackstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 48	abgestorben
Oberstadt	Zitadelle	1 x Weißdorn, Nr. 51	Bruchgefahr
	Grünanlage Stadtpark Abschnitt 1	1 x Esche, Nr. P17820	abgestorben
	Augustusstraße	1 x Bergahorn, Nr. 4	Bruchgefahr
	Geschwister-Scholl-Straße	1 x Sandbirke, Nr. 33	abgestorben
	Gottlieb-Daimler-Straße	1 x Sandbirke, Nr. 6	abgestorben
	Hechtsheimer Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 34	Bruchgefahr
	Jochen-Klepper-Weg	1 x Sandbirke, Nr. 58	abgestorben
	Pariser Straße	1 x Weißdorn, Nr. 32	Bruchgefahr
	Ritterstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 1	abgestorben
	Ritterstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 33	abgestorben
	Ritterstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 38	Bruchgefahr
	Ritterstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 43	Bruchgefahr
	Ritterstraße	1 x Zierkirsche, Nr. 48	abgestorben
	Stahlbergstraße	1 x Sandbirke, Nr. 20	Bruchgefahr
	Stahlbergstraße	1 x Sandbirke, Nr. 38	Bruchgefahr
	Zahlbacher Steig	1 x Spitzahorn, Nr. Z2	abgestorben
	Zahlbacher Steig	1 x Ahorn, Nr. Z3	abgestorben
	Zahlbacher Steig	1 x Esche, Nr. Z4	abgestorben
Weisenau	Weisenau Rheinufer	1 x Bergahorn, Nr. 68	abgestorben
	Weisenau Rheinufer	1 x Zierkirsche, Nr. 71	Stockfäule
	Weisenau Rheinufer	1 x Sandbirke, Nr. 79	abgestorben
	Weisenau Rheinufer	1 x Sandbirke, Nr. 84	abgestorben
	Weisenau Rheinufer	1 x Spitzahorn, Nr. 94/D	abgestorben
	Weisenau Rheinufer	1 x Zierkirsche, Nr. 108	abgestorben



	Weisenau Rheinufer	1 x Pappel, Nr. 110	abgestorben
	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 4	Bruchgefahr
	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 11	abgestorben
	Göttelmannstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 17/A	abgestorben
	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 158	abgestorben
	Höhenweg (Am Großberg)	1 x Spitzahorn, Nr. 46	Rußrindenkrankheit

Zwischen
der **Stadt Mainz**, vertreten durch den Oberbürgermeister Nino Haase,
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz,

und
dem **Landkreis Mainz-Bingen**, vertreten durch die Landrätin Dorothea Schäfer,
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein

– im Nachfolgenden auch beide „**Träger**“ genannt –

wird nachfolgende

**Vereinbarung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG
zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt**

geschlossen:

Präambel

Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen haben in den vergangenen Jahren ihre Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft intensiviert. So findet die Sammlung von Hausmüll im Landkreis Mainz-Bingen seit dem Jahr 2010 ausschließlich durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz statt. Rechtsgrundlage hierfür war eine Zweckvereinbarung, die Stadt und Landkreis unter dem 01.07.2010 schlossen.

Auf Grund von Änderungen im Umsatzsteuerrecht wollen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen die bisherige Zweckvereinbarung ablösen, um ein Umlegen der anfallenden Umsatzsteuer auf die Gebührenschuldner zu verhindern. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Stabilität des Betriebszweigs „Abfallwirtschaft“ langfristig zu sichern, um insbesondere dem dort aufgebauten Personalstamm eine Perspektive in kommunaler Hand bieten zu können, haben sich Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen zu einer weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit entschlossen.

Durch die Fusion der bestehenden Eigenbetriebe „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen“ und „Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz“, Betriebszweig Abfallwirtschaft, zu einer rechtlich selbstständigen gemeinsamen kommunalen Anstalt nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz schaffen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen eine leistungsfähige kommunale Einheit, die künftig als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin und Trägerin der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe der Abfallwirtschaft sowohl im Gebiet der Stadt Mainz als auch im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen allen Bürger*innen und Mitarbeiter*innen als interkommunale Dienstleisterin und Arbeitgeberin stets präsent sein wird.

§ 1

Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen und der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Betriebszweig Abfallwirtschaft, werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 14a Abs. 2 KomZG fusioniert und auf die neue gemeinsame kommunale Anstalt ausgegliedert. Dabei wird das Vermögen jeweils übertragen. Die neue Anstalt wird Gesamtrechtsnachfolgerin und tritt insofern in die Rechte und Pflichten der bisherigen Eigenbetriebe ein, soweit sie in die Anstalt eingegliedert werden.
- (2) Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen. Sie vereinbaren die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Anstaltssatzung im Wortlaut.



§ 2 Zeitpunkt der Errichtung

Die Errichtung nebst Übergang der Vermögen soll zum 01.01.2024 dinglich und schuldrechtlich vollzogen werden. Im Innenverhältnis sind sich Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen darüber einig, dass ab diesem Zeitpunkt Handlungen und Rechtsgeschäfte, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen und den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vorgenommen werden als auf Rechnung der Anstalt vorgenommen gelten.

§ 3 Gebührenkalkulation

- (1) Die Anstattssatzung sieht neben der Fortgeltung der bestehenden Abfall- und Abfallgebührensatzungen für die jeweiligen Gebiete der Träger auch die Möglichkeit vor, für die jeweiligen Gebiete beim Erlass neuer Satzung auch jeweils eigene Gebührensätze und in der Gebühr enthaltene Leistungen vorzusehen.
- (2) Dabei soll in diesem Fall wie folgt verfahren werden:
 - a) Die Gebühren werden in der Betriebskostenabrechnung der Anstalt auf der Grundlage einer verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten und Erlöse für die Leistungen, die jeweils im Gebiet der Stadt Mainz und im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen erbracht werden, nach den Vorschriften des KAG ermittelt („Gebührenkreise“).
 - b) Die Kosten und Erlöse des Umweltbildungszentrums in Mainz-Weisenau und diejenigen des Umweltladers der Stadt Mainz werden dem Gebiet der Stadt Mainz zugeordnet.
 - c) Die sich zukünftig ergebenden Aufwendungen und Erträge für die Deponienachsorge gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) der Anstattssatzung werden dem Gebührenkreis desjenigen Trägers zugerechnet, der vor Gründung der Anstalt für die Deponien verantwortlich war.

§ 4 Ausgleichsansprüche

- (1) Ergibt sich in einem Gebührenkreis nach § 3 Abs. 2 ein Jahresverlust, so kann dieser Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen werden, soweit zu erwarten ist, dass er durch Gewinne in den folgenden fünf Jahren ausgeglichen werden kann. Gewinne sind zunächst zur Verlustdeckung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht gedeckter Verlustvortrag kann durch Entnahmen aus den Rücklagen des jeweiligen Gebührenkreises ausgeglichen werden, soweit dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des jeweiligen Trägers, für dessen Gebührenkreis sich der Jahresverlust ergibt, auszugleichen. Das gilt auch dann, wenn der jeweilige Jahresverlust noch nicht ausgabewirksam ist.
- (2) Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen sind sich darüber einig, dass der Ausgleich ausgabewirksamer Verluste gemäß §§ 29 Abs. 2, 11 Abs. 8 EigAnVO zu den ihnen als Träger obliegenden Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit der Anstalt gehört. Der Ausgleich hat durch denjenigen Träger zu erfolgen, in dessen Gebührenkreis der Verlust auftritt.
- (3) Auch sonstige Verluste gleichen die Träger entsprechend den vorstehenden Regelungen aus, soweit die Verluste einem Gebührenkreis verursachungsgerecht zugeordnet werden können.
- (4) Die vorstehenden Regelungen sowie die Bildung der Gebührenkreise entsprechend § 3 Abs. 2 gelten entsprechend für den Zeitraum, in dem die nach § 10 der Anstattssatzung übergeleiteten Satzungen noch in Kraft sind.

§ 5 Deponienachsorge

- (1) Soweit Nachsorgeverpflichtungen nicht aus Rückstellungen, die bei Gründung der Anstalt bereits gebildet waren, gedeckt sind, wird der Mehraufwand von demjenigen Träger übernommen, der vor der Gründung der Anstalt für die jeweiligen Deponien verantwortlich war.
- (2) Verfügungen über die in den jeweils eingebrachten Vermögen bei Gründung der Anstalt vorhandenen Wertpapiere des Anlagevermögens und flüssige Mittel, die zur Finanzierung der Deponienachsorge gebildet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Trägers erfolgen.



§ 6 Auflösung

- (1) Soll die Anstalt aufgelöst werden, treffen Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen eine gesonderte Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens und die Übernahme von Mitarbeiter*innen, soweit gesetzliche Regelungen oder die Anstaltssatzung nicht entgegenstehen. Die Verteilung des Vermögens soll sich nach der Zuordnung des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu einem der Gebührenkreise nach § 3 Abs. 2 lit. a dieser Vereinbarung richten. Sofern eine solche Zuordnung des Vermögens nicht erfolgen kann, soll die Verteilung im Verhältnis der jeweiligen Anteile der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen am Stammkapital der Anstalt erfolgen. Ausgenommen hiervon ist das unbewegliche Vermögen; das an den Träger der Anstalt zurückfallen soll, der es bei Gründung der Anstalt eingebracht hat.
- (2) Soweit bei der Auflösung der Anstalt bestehende Verbindlichkeiten von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen als Gesamtschuldner getragen werden, gilt im Innenverhältnis, dass derjenige Träger für die Verbindlichkeiten aufzukommen hat, zu dessen Gunsten, in dessen Interesse oder in dessen Gebührenkreis die Verbindlichkeit entstanden ist.

Mainz, den 19.09.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase
Oberbürgermeister

Ingelheim, den 21.09.2023
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

gez. Dorothea Schäfer
Landrätin

Anlage gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung gem. § 14a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KomZG zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ (Anstaltssatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 und der §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 haben der Stadtrat der Stadt Mainz in der Sitzung vom 30.11.2022, 22.12.2022 und 22.03.2023 und der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen in der Sitzung vom 16.12.2022 und 21.04.2023 die Errichtung der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen“ vereinbart und folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen ist eine Einrichtung der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Ausgliederung der bestehenden Eigenbetriebe der Träger, dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Betriebszweig Abfallwirtschaft, und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“.



- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Auf das Stammkapital der Anstalt leistet die Stadt Mainz eine Einlage in Höhe von 473.000,00 EUR, der Landkreis Mainz-Bingen leistet eine Einlage in Höhe von 387.000,00 EUR. Das Stammkapital der Anstalt beträgt insgesamt 860.000,00 EUR.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den Bestimmungen der Satzung geführt. Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 3 LKrWG.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen übertragen der Anstalt gemäß § 14b Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit § 86a Abs. 3 GemO insofern ihre abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 LKrWG, die sie als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Zweck der Anstalt ist insbesondere
 - a) die Abfallsammlung und -verwertung in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen,
 - b) die Ausführung der Abfallsatzungen und der Abfallgebührensatzungen einschließlich des Erlasses der entsprechenden Verwaltungsakte,
 - c) die Erstellung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen (§ 6 LKrWG),
 - d) der Betrieb der Wertstoff- und Recyclinghöfe in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen,
 - e) die Durchführung aller abfallrechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim und der Kreismülldeponie Sprendlingen sowie die Durchführung abfallrechtlich verpflichtender Maßnahmen zu den abfallrechtlich der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zugewiesenen ehemaligen Bauschuttdeponien,
 - f) die gewerbliche Abfallsammlung und -verwertung, auch im Rahmen der Dualen Systeme,
 - g) die ihr obliegende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dualen Systeme.
- (3) Über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus ist die Anstalt zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck und die Aufgabenerfüllung gefördert werden, so zum Beispiel
 - a) der Betrieb des Umweltbildungszentrums in Mainz-Weisenau und
 - b) der Betrieb des Umweltladens in der Stadt Mainz.
- (4) Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung übertragen die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen der Anstalt insoweit auch das ihnen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben sowie deren Höhe festzusetzen.
- (2) Der Anstalt wird nach §§ 14b KomZG, 86b Abs. 4 Satz 1 GemO die Dienstherrnfähigkeit verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitsrechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiert und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.
- (4) Lieferungen und Leistungen bzw. der Austausch von Leistungen zwischen den Anstaltsträgern und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen, die der Schriftform bedürfen.



§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen.
- (3) § 22 GemO und §§ 20, 21 VwVfG finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens zwei Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag jeweils der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat unter Beteiligung des Personalrates für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er die Anstalt allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten sie die Anstalt gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands eine gemeinsame Entscheidung des Vorstands erfordern, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates und durch schriftliche Erklärung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Weitere Vertretungsbefugnisse sowie die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder und deren Einzelvertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zur Kenntnis vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen zu unterrichten. § 33 GemO gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der Anstalt. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - b) die Führung und der Einsatz des Personals sowie die Entscheidungen über Personalangelegenheiten,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten sowie der notwendigen Herstellung von baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen oder betrieblicher Infrastruktur, sofern deren Wert im Einzelfall 40.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - f) der Abschluss von Verträgen, sofern diese der laufenden Verwaltung dienen oder deren Wert im Einzelfall 40.000,00 EUR nicht übersteigt,
 - g) die Stundung oder befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu jeweils 50.000,00 EUR für die Dauer von bis zu einem Jahr und bis zu 25.000,00 EUR über ein Jahr hinaus,
 - h) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR,



- ⌘ die Erhebung von Klagen, soweit diese einen Streitwert von 40.000,00 EUR nicht überschreiten sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit diese keine Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 40.000,00 EUR begründen.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Mainz sowie acht vom Stadtrat der Stadt Mainz gewählten Personen und
 - b) der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen sowie acht vom Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen gewählten Personen.
- Ist ein Beigeordneter bestellt, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der Anstalt fallen, so tritt dieser Beigeordnete an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin. Dem Verwaltungsrat gehören weiter sechs Mitarbeitervertreter ohne Stimmrecht an. Für die vom Stadtrat bzw. Kreistag gewählten Mitglieder und die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter gewählt und bestellt werden. Die Vertretung des Oberbürgermeisters, der Landrätin bzw. des jeweils zuständigen Beigeordneten erfolgt durch den Vertreter im Amt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Die Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sind nicht wählbar.
- (3) Die Amtszeit der weiteren durch den Stadtrat der Stadt Mainz und den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitarbeitervertretung endet zeitgleich mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates bzw. des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeitervertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder und der neuen Mitarbeitervertretung aus.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für den Zeitraum von einem Jahr einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zum Amtsantritt eines neuen Vorsitzenden fort. Vorsitzender kann nur der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, die Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen oder der gemäß Absatz 1 Satz 2 zuständige Beigeordnete sein. Das Amt des Vorsitzenden soll dergestalt im jährlichen Wechsel besetzt werden, dass nach dem Vertreter des einen Anstaltsträgers im Folgejahr der Vertreter des anderen Trägers das Amt innehat.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Sofern aufgrund der Regelungen dieser Satzung Angelegenheiten durch Stadtrat und Kreistag zu beschließen sind, berät der Verwaltungsrat die Beschlüsse dieser Gremien vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,
 - b) die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e) die Ergebnisverwendung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - h) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Erteilung und den Widerruf von Handlungsvollmachten,
 - k) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens und
 - l) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und
 - m) die Änderung der Anstaltssatzung.



- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu
 - a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 und Mehrausgaben im Sinne des § 33 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten,
 - c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 5 Abs. 7 lit. h) fällt,
 - d) Rechtsgeschäften, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. f) fallen,
 - e) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 5 Abs. 7 lit. g) und lit. h) fallen,
 - f) Erhebung von Klagen, soweit diese einen Streitwert von 40.000,00 EUR übersteigen sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit diese eine Zahlungsverpflichtung der Anstalt von mehr als 40.000,00 EUR begründen,
 - g) der Übernahme von Bürgschaften ab einer Höhe von 50.000,00 EUR.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung oder Einladung mittels E-Mail bzw. einer Übermittlung in sonstiger elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens viermal jährlich einzuberufen. Sie sollen dabei mindestens einmal vierteljährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören muss, dies beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz der Anstalt in Mainz statt. Mit einfachem Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitzungsort aus besonderem Grund auch an einen anderen Ort verlegt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen fassen, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied des Verwaltungsrates einem solchen Verfahren widerspricht und bei Video- oder Telefonkonferenzen zwei Drittel der Mitglieder einem solchen Verfahren zustimmt.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 Satz 5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Vorstandes, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Entlastung des Vorstandes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
- (8) § 35 und § 41 GemO finden auf die Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.



§ 9

Stimmrecht, Stadtrat und Kreistag

- (1) Die Vertreter der Träger im Verwaltungsrat üben ihr Stimmrecht gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG jeweils einheitlich aus. Entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital stehen den Vertretern der Stadt Mainz insgesamt 55 Stimmen zu, den Vertretern des Landkreises Mainz-Bingen 45 Stimmen.
- (2) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats der Stadt Mainz und des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen erforderlich. Hierunter fallen neben den in § 14b Abs. 5 KomZG genannten Entscheidungen insbesondere
 - a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - c) Änderung der Anstaltssatzung,
 - d) die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt,
 - e) Veräußerung von Betriebszweigen
 - f) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan nebst Anlagen,
 - g) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 und Mehrausgaben im Sinne des § 33 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 3 vom Tausend (3 Promille) der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses überschreiten,
 - h) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

 - i) die Änderung der Aufgabe der Anstalt,
 - j) Veränderungen der Trägerschaft,
 - k) die Erhöhung des Stammkapitals.
- (3) Stadtrat und Kreistag können vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.
- (4) Stadtrat und Kreistag sind gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 1, Abs. 2 KomZG befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Richtlinien und Weisungen zu erteilen.

§ 10

Fortgeltung von Satzungen, Gebührensatzung, Abfallsatzung

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.11.2022, die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18.11.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2022 sowie die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS –) vom 31.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2019 und die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS –) vom 17.12.2019 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Mainz bzw. des Landkreises Mainz-Bingen die Anstalt tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten neue Satzungen erlassen werden.
- (2) Zum Erlass neuer Satzungen bzw. zur Änderung bestehender Satzungen bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mainz bzw. des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen, soweit der Erlass einer neuen Satzung bzw. die Änderung bestehender Satzungen das Gebiet der Stadt Mainz bzw. des Landkreises Mainz-Bingen betreffen.
- (3) Für die Gebiete der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen können beim Erlass neuer Satzungen auch jeweils eigene Gebührensätze und in der Gebühr enthaltene Leistungen vorgesehen werden.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.



- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem jeweiligen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ abgegeben.
- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form geschlossen werden können.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben jederzeit das Recht eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 13

Jahresabschluss, örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung, Feststellung, und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (4) Der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz und das des Landkreises Mainz-Bingen haben jeweils für sich das Recht, die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung der Vergabe von Aufträgen vorzunehmen. Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens-, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan sowie der Finanzplan ist rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrat zu Kenntnis zu bringen.



§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Bekanntmachungsorganen, die die Träger in ihren jeweiligen Hauptsatzungen bestimmt haben.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Überleitungsvorschriften, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

- (1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. Für die bei der Anstalt eingesetzten Beamten gelten die Bestimmungen des Beamtenrechts.
- (2) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen.
- (3) Sofern diese Satzung eine geschlechtsspezifische Personenbezeichnung enthält, gelten die entsprechenden Begriffe für alle Geschlechter.

§ 17 Auflösung der Anstalt

- (1) Der Stadtrat der Stadt Mainz und der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung geht ihr Vermögen auf die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen nach § 38 EigAnVO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Bestehende Verbindlichkeiten werden von der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen als Gesamtschuldner getragen. Die nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben fallen an die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen zurück.
- (2) Die Beschäftigten der Anstalt sind bei ihrer Auflösung von den Trägerkommunen zu übernehmen. § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Nach der Auflösung gilt die Anstalt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2024. Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Betriebssatzung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz vom 07.05.1998 geändert; die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen vom 05.02.1992 tritt mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Mainz, den 19.09.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase
Oberbürgermeister

Ingelheim, den 21.09.2023
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

gez. Dorothea Schäfer
Landrätin



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO bzw. § 17 Abs. 6 LKO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Zweckvereinbarung gem. § 12 Abs. 5 KomZG:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 01.07.2010 wird mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgehoben.

Mainz, den 16.11.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Nino Haase
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am
Dienstag, 21.11.2023, 18:30 Uhr,
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str.
4, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Beschlussvorlage

1. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme
2. Straßenbahnerweiterung Uniklinik
3. Bauvorhaben: Neubau einer 3-Feldsporthalle IGS Anna-Seghers

Anfragen

4. Gartenanlage Am Linsenberg und Untere Zahlbacher Straße (ÖDP)
5. Baumfällung am 19.02.2021 - Am Linsenberg 7 (ÖDP)
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
7. Sachstandsberichte
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel
10. Einwohnerfragestunde (ca. 19.00 Uhr)

b) nicht öffentlich

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheit

13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Daniel Köbler, MdL
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates
Mainz-Hartenberg/Münchfeld

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hartenberg/Münchfeld am
Dienstag, 21.11.2023, 18:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, John-F.-Kennedy-Str. 7
B, 55122 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bericht: Geflüchtetenunterkunft Kisselberg

Anträge

2. Aufwertung Fort Hartenberg (CDU)
3. Verbesserung Kreuzungsbereich Mombacher Str. / Wallstraße im Bereich Mombacher Tor (CDU)
4. Spielplatz im Bereich der Münchfeld-Grünanlage (SPD)
5. Prüfung Mombacher Straße (CDU, SPD, ÖDP)
6. Einwohnerfragestunde

Anfragen

7. Errichtung einer Buswartehalle an der Haltestellenposition Hartenbergpark A (CDU)
8. Einrichtung eines Familienzentrums in der Kita Eduard-Frank-Straße (CDU)
9. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 9.1. Kindergartenneubau im Bereich der Münchfeldschule (SPD)
 - 9.2. Auflösen von Parkflächen im Bereich Eichendorffstraße (SPD)
 - 9.3. Fahrradparkhaus Hauptbahnhof Eingang West (ÖDP)
 - 9.4. Neugestaltung Mombacher Straße (ÖDP)



- 9.5. Ergänzende Antwort zu Anfrage
1326/2023 Wertstoffhof (CDU)

10. Sachstandsberichte

11. Beschlussvorlagen

- 11.1. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-
Vermietsysteme
11.2. Bebauungsplanentwurf "Nördlich Saar-
straße / Binger Straße (H 104)"
11.3. Antrag auf Zurückstellung des Bauan-
trages (Az 63 BR-2023-2476-1) zur Nut-
zungsänderung

12. Mitteilungen und Verschiedenes

- 12.1. Sitzungstermine 2024

13. Stadtteilmittel

- 13.1. Zuschuss kindergerechte Ausstattung
MiniGemeinde
13.2. Zuschuss zu den Reinigungskosten der
Toiletten für den Adventsmarkt
13.3. Zuschuss für die Strominfrastruktur am
Adventsmarkt
13.4. Zuschuss Projekt "Rechte der Kinder"
KiTa St. Johannes Evangelist

b) nicht öffentlich

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

15. Anfragen nicht-öffentlich

16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Christin Sauer
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am
Mittwoch, 22.11.2023, 19:00 Uhr,
Lebenshilfe, Sitzungsraum, Drechslerweg 27, 55128
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Einführung und Verpflichtung von Herrn Thier-
bach
2. Gemeinsame Erklärung zum Gedenken an die
Reichspogromnacht
(SPD, CDU, Grüne, FDP, ÖDP)

Anträge

3. Gut und nachhaltig miteinander leben und be-
wegen in Bretzenheim
(SPD, CDU, Grüne, FDP, ÖDP)
4. Bedarfshaltestelle Bahnstraße 32 (CDU, FDP)
5. Parksituation vor dem City-Netto in der Anzen-
gasse (CDU, FDP)
6. Öffentliche WC-Anlage für Bretzenheim (CDU)
7. Schaffung von E-Scooter Stellplätzen in Bretzen-
heim (CDU)
8. Einwohnerfragestunde

Anfragen

9. Verkehrsberuhigte Zone in der Steinbieden-
gasse (FDP)
10. Frühzeitige Bürgerbeteiligung beim 6-spurigen
Autobahnausbau Mainzer Ring (SPD)
11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
12. Sachstandsberichte
13. Beschlussvorlagen
14. Mitteilungen und Verschiedenes
15. Stadtteilmittel



b) nicht öffentlich

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Anfragen aus vorherigen Sitzungen

17. Anfrage der SPD
18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

gez. Claudia Siebner
Ortsvorsteherin

11. Sachstandsberichte

- 11.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0887/2023 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach
- 11.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0886/2023 SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach
- 11.3. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0793/2023 (SPD, Grüne, FDP), Ortsbeirat Mainz-Mombach

12. Beschlussvorlagen

- 12.1. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

13. Mitteilungen und Verschiedenes

14. Stadtteilmittel

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Donnerstag, 23.11.2023, 19:00 Uhr,
Haus Haifa (Mombacher Zimmer), Zeustr. 5, 55120
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Dialog mit Herrn Oberbürgermeister Haase
2. Vorstellung Außenstellenleiter VHS

Anträge

3. Schulzentrum Mombach „Am Lemmchen“ (SPD, FDP, GRÜNE, CDU, FW)
4. Naturspielplatz/Abenteuerwald „Köppelstraße“ (SPD)
5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

6. Umbau von Haltestellen (GRÜNE)
7. Glasfaser-Ausbau (GRÜNE)
8. Fehlende Kita-Plätze (FDP)
9. Flächen für den Lebensmitteleinzelhandel (FDP)
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 10.1. Mombacher Gymnasium - GymMo (SPD)

b) nicht öffentlich

15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

gez. Christian Kanka
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 22.11.2023, 18:00 Uhr,
Quartiersräume in der Goethe-Schule, Scheffelstr. 2,
(Eingang Leibnizstraße)
55118 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung Entsorgungsbetrieb
 - 1.1. Müll und Sperrmüll im öffentlichen Raum
 - 1.2. Öffentliche Mülltonnen mit Deckel (SPD)
Vorlage: 1379/2023

Anträge

2. meinRad-Station mit Lastenrad am Karoline-Stern-Platz (SPD)
Vorlage: 1649/2023



3. Konzept zur Neugestaltung der Josefsstraße (SPD,GRÜNE,DIE LINKE.,CDU,FDP)
Vorlage: 1766/2023
4. Rheinufer modernisieren und Aufenthaltsqualität für alle erhöhen (GRÜNE, DIE LINKE.,SPD,CDU,FDP)
Vorlage: 1767/2023
5. Biergarten Kaiserstraße (CDU)
Vorlage: 1774/2023

Anfragen

6. Leerstand von Gewerbeeinheiten (SPD)
Vorlage: 1577/2023
7. Entfernen von Laub durch das Grünamt (SPD)
Vorlage: 1716/2023
8. Erkenntnisse zur Unfallentwicklung in der ersten Fahrradstraße (CDU)
Vorlage: 1761/2023
9. Hafengebiete als Rückzugsgebiet für Fische (CDU)
Vorlage: 1764/2023
10. Räumlichkeiten der Sparkassenfiliale Hindenburgstraße (CDU)
Vorlage: 1765/2023
11. Halte- und Parkverbotschilder Baustelle Goethestraße/Nahestraße (CDU)
Vorlage: 1773/2023
12. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
13. Sachstandsberichte
14. Beschlussvorlagen
15. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 15.1. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
 - 15.2. "Stiller Protest am Mainzer Zollhafen"
16. Einwohnerfragestunde
17. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

Anfragen

18. Anfrage der CDU
19. Beschlussvorlagen

20. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
21. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

gez. Christoph Hand
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am
Donnerstag, 23.11.2023, 19:30 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Morschstr. 1, 55129
Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Berichterstattung zum Thema "Ehrenamt"
2. Rasche Sanierung der Schultoiletten in der Frühlingschule (FDP, CDU, GRÜNE, FW, ÖDP, SPD)
3. Erhalt der Bäume in der Wendeschleife am Bürgerhaus (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
4. Abstellplätze für E-Roller (SPD)
5. Öffentliche Toiletten (SPD)
6. Verkehrskonzept am Schulzentrum für die Morgenstunden (SPD)

Beschlussvorlagen

7. Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietssysteme
8. Straßenbahnerweiterung Uniklinik

Anfragen

9. Lärmbelästigung beim Durchfahren der Wendeschleife



(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

10. Zukunft der "Alten Ortsverwaltung" (FW)
11. Einsetzen eines Schulbusses von der Frankenhöhe zum Schulzentrum in Mainz-Hechtsheim (CDU)
12. Schaffung zentraler Abstellplätze für Sperrmüll an der Bodenheimer Straße/ Hewwel und Ludwig-Strecker-Straße (CDU)
13. Ölverschmutzung im Regenrückhaltebecken (SPD)
14. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 14.1. Dank an die Einsatzkräfte während des Stromausfalls (SPD)
 - 14.2. Zukunft der Frühlingschule (SPD)
 - 14.3. Auswirkungen der steigenden Schülerzahlen beim Schulzentrum Mainz-Hechtsheim (CDU)
 - 14.4. Bürgerservice in der Ortsverwaltung (FDP, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FW, ÖDP)
 - 14.5. Vorsorge bei Starkregen (SPD)
 - 14.6. Seniorentreff im Bürgerhaus (SPD)
15. Sachstandsberichte
16. Mitteilungen und Verschiedenes
17. Stadtteilmittel
18. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

gez. Ulrike Cohnen
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen
am Dienstag, 21.11.2023, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 26.09.2023
2. Wirtschaftliche Beteiligungen
3. Haushaltsangelegenheiten
4. Finanzcontrolling
5. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

6. Niederschlagung von Forderungen
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Mitteilungen

Mainz, 14.11.2023

gez.
Günter Beck
Bürgermeister



Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Donnerstag, 23.11.2023, 17:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2023
2. Erweiterung des Konzepts für die Wirtschafts- und Strukturförderung der Landeshauptstadt Mainz: "Wirtschaftsförderung in Mainz 2030" Vorlage: 1601/2023
3. Gesamtstädtisches Toilettenkonzept Vorlage: 1628/2023
4. Weihnachtsmärkte 2024-2026; Änderung Gestaltungsrichtlinie und Zulassungsrichtlinie, Bewerberaufrufe
5. Verschiedenes
6. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheiten
 - 7.1. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1373/2023
 - 7.2. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1578/2023
 - 7.3. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1579/2023
 - 7.4. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1580/2023
 - 7.5. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1582/2023
 - 7.6. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1588/2023
 - 7.7. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1599/2023
 - 7.8. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1602/2023
 - 7.9. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1629/2023
 - 7.10. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1630/2023

- 7.11. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1654/2023
- 7.12. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1681/2023
- 7.13. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1715/2023
- 7.14. Grundstücksangelegenheiten Vorlage: 1717/2023
- 7.15. Grundstücksangelegenheit Vorlage: 1723/2023

8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

Mainz, 15.11.2023

gez. Manuela Matz
Beigeordnete

Sitzung des Sozialausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Sozialausschusses am
Dienstag, 21.11.2023, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung zum Thema Armutsprävention und Förderung der Chancengerechtigkeit von jungen Menschen in der Stadt Mainz Vorlage: 1663/2023
2. Aktueller Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation
3. Mitteilungen
4. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 20.09.2023



Im Anschluss tagt der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen:

5. Stiftung Bürgerliche Hospizien
Vorlage: 1591/2023

Mainz, 06.11.2023
Stadtverwaltung Mainz

gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

- Anbindung des Bahnhofes „Römisches Theater“
- Nachtrag - Verkehrswegebauarbeiten
3.7. Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Mahnmahl St. Christoph in Mainz
- Stahlbauarbeiten Turmhelm
Vorlage: 1775/2023
3.8. Vergabeangelegenheiten;
Volkshochschule Mainz, Gebäude A
- HLSK
3.9. Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Rathaus Mainz
Nachtrag Rohbauarbeiten
3.10. Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Mahnmahl St. Christoph
- Mauerwerkssanierung
Vorlage: 1769/2023

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 23.11.2023, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisaufnahme der Niederschrift über die Sitzung am 02.11.2023
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten;
Baumpflegearbeiten an Straßenbäumen 2024, 2025
- Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 1661/2023
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten;
Interim Gutenberg-Museum im Naturhistorischen Museum Mainz
- Holzinventuren
Vorlage: 1679/2023
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten;
Kita MinniMax Mainz-Laubenheim
- Einbaumöbelarbeiten DIN 18355
Vorlage: 1664/2023
 - 3.4. Vergabeangelegenheiten;
Flüchtlingsunterkunft Layenhof Containeranlage 1. BA
- Garten- und Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 1718/2023
 - 3.5. Vergabeangelegenheiten;
Baumkontrollarbeiten mit Pflege vom 01.01.2024 bis 31.12.2025
- Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 1747/2023
 - 3.6. Vergabeangelegenheiten;
Herstellung der Barrierefreiheit in der

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien unter TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
 - 7.1. Vergabeangelegenheiten;
Vorlage: 1659/2023
 - 7.2. Vergabeangelegenheiten;
Vorlage: 1660/2023
 - 7.3. Vergabeangelegenheiten;
Vorlage: 1693/2023
 - 7.4. Vergabeangelegenheiten;
Vorlage: 1753/2023
 - 7.5. Vergabeangelegenheiten
Vorlage: 1771/2023
 - 7.6. Vergabeangelegenheiten
Vorlage: 1772/2023
 - 7.7. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.8. Vergabeangelegenheiten
Vorlage: 1768/2023
 - 7.9. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.10. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.11. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.12. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.13. Vergabeangelegenheiten;
 - 7.14. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes

Mainz, 17.11.2023

Manuela Matz
Beigeordnete



Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 22.11.2023, 17:00 Uhr,
Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/ausschuesse-live

Sitzung des Werkausschusses der Gebäudewirtschaft Mainz

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Dienstag, 21.11.2023, 16:30 Uhr,
Drusussaal, Zitadelle Bau E, Am 87er Denkmal, 55131
Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen,
Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 1583/2023
2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 04.10.2023
3. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen

Mainz, 14. November 2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Tagesordnung

a) öffentlich

1. GWM Investitionsprogramm 2023-2024
2. GWM Wirtschaftsplan 2024
3. Gebäudewirtschaft Mainz
hier: Bestellung des Abschlussprüfers für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2024
4. VHS Bau A, Brandschutz, Barrierefreiheit
hier: Information zum aktuellen Projektstand
5. Bauvorhaben: Grundschule Mainz-Ebersheim,
Neubau Schulsporthalle
hier: Aktueller Planungsstand und notwendige Baumfällungen
6. Bauvorhaben: Neubau Grundschule Laubenheim
hier: Aktueller Planungsstand zum Mensgebäude und notwendigen Baumfällungen
7. Bauvorhaben: Neubau einer 3-Feldsporthalle
IGS Anna Seghers
hier: Grundsatzbeschluss zur Planung
8. Verschiedenes
9. Bürgerfragestunde
10. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 05.10.2023
11.
 - 11.1 Vergabeangelegenheiten
Vergabe von Planungsleistungen
 - 11.1.1 Staatstheater Mainz, Sanierung und Neustrukturierung der öffentlichen Bereiche
(insbesondere Umbau Foyer)
hier: Vergabe von Objektplanungsleistungen



b) nicht öffentlich

12. Vergabeangelegenheiten
- 12.1 Vergabe von Dienstleistungen
13. Personalangelegenheiten
14. Verschiedenes

Mainz, 15.11.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

→ **Stellenausschreibungen**

Stellvertretende Leitung Kita Windmühlenstraße
(m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

**Stellvertretende Leitung Kita Windmühlenstraße
(m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 9 TVöD |
befristet als Krankheitsvertretung | ab sofort
Kennziffer 51/131

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

[Bewerber Web \(mainz.de\)](http://www.mainz.de)

Sitzung des Schulträgerausschusses

Einladung

zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Donnerstag, 23.11.2023, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Ausbau der Schulsozialarbeit an der BBS 3 im Rahmen des Förderprogramms „Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)“ des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz
Vorlage: 1554/2023
2. Berichterstattung zur Schulsozialarbeit und den Jobfuxen an Mainzer Schulen
Vorlage: 1612/2023
3. Sachstandsbericht zu Antrag 1116/2023 "Kostenloses Schulessen an allen Mainzer Schulen (DIE LINKE)"
Vorlage: 1720/2023
4. Mitteilungen / Verschiedenes
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2023

Mainz, 13.11.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Pädagogische Mitarbeiter:in Kinder-, Jugend- und
Kulturzentrum Weisenau/Laubenheim (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

**Pädagogische Mitarbeiter:in Kinder-, Jugend- und
Kulturzentrum Weisenau/Laubenheim (m/w/d)**

Teilzeit (32,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 11b
TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 51/132

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

[Bewerber Web \(mainz.de\)](http://www.mainz.de)